

Lehrgang:

**„Assistenz für Kinder & Jugendliche mit
Beeinträchtigung in Kinderbetreuungseinrichtungen
und in Schulen“**

Studienkennzahl:

710 732

(25 ECTS)

Curriculum

Pädagogische Hochschule OÖ, Institut Inklusive Pädagogik
Kaplanhofstraße 40
4020 Linz

Inhaltsverzeichnis

Zeitliche Struktur	4
Zulassungsvoraussetzungen	4
Kurzbeschreibung	4
Ziel	4
Inhalte	4
Kompetenzen.....	5
Abschlussdokument.....	6
Qualifikationsprofil.....	6
Modulraster	6
Modulübersicht	8
Modulbeschreibungen.....	10
Basisliteratur	18
Prüfungsordnung	18

Angaben zum Curriculum

Studienkennzahl: 710 732

Inkrafttreten: 1. Oktober 2016

Allfällige Übergangsbestimmungen:

Geplanter Beginn: Wintersemester 2016/17

LG öffentlichen Rechts

LG in Teilrechtsfähigkeit

Curriculum Version:

Neueinreichung

überarbeitete Version des LGs Xxxx vom XX.XX.XXXX

Bedarf:

In allen Bildungseinrichtungen (Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen) arbeiten pädagogische Assistenzkräfte bzw. Stützkräfte. Sie leisten in der Begleitung von Kindern und Jugendlichen mit einer Beeinträchtigung einen wesentlichen Beitrag. Im Sinne einer einheitlichen fachlichen Qualifizierung und Fortbildung ist nunmehr angedacht, einen gemeinsamen Lehrgang für Stützkräfte für Integration in Kinderbetreuungseinrichtungen und pädagogische Assistentinnen/Assistenten in Schulen durchzuführen. Mit diesem Lehrgang wird eine Qualifizierung und Professionalisierung von Personal in pädagogisch assistierender Funktion angestrebt. Dieser Weiterbildungslehrgang erlaubt es den Assistenzkräften entlang der gesamten Bildungsbiografie – von der Krabbelstube bis zum Ende der Pflichtschulzeit (bzw. auch weiterführend), Kinder und Jugendliche mit einer Beeinträchtigung qualifiziert zu begleiten.

Mit diesem Weiterbildungslehrgang wird folgendes angestrebt:

- Einheitliche Qualitätsstandards der Assistenzleistung in Kinderbetreuungseinrichtungen und Pflichtschulen entsprechend den jeweils geltenden wissenschaftlichen Standards.
- Einheitliche Qualitätsstandards in der Weiterbildung der Assistentinnen/Assistenten und Stützkräfte.
- Gewährleistung der kontinuierlichen Qualität in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit besonderen Bedürfnissen.

Reihungskriterien:

nach Anmeldedatum

Kontaktperson/en:

Lehrgangsverantwortliche/r	
Vor- und Zuname, akad. Grad:	Eva Prammer-Semmler MA
Dienststelle:	Pädagogische Hochschule OÖ
Institut:	Institut für Inklusive Pädagogik
Telefon:	0043 732 7470 7328
E-Mail:	eva.prammer-semmler@ph-ooe.at
Ansprechperson für das BMBF	
Vor- und Zuname, akad. Grad:	Dr. Katharina Soukup-Altrichter
Dienststelle:	Pädagogische Hochschule OÖ
Telefon:	0043 732 7470 7300
E-Mail:	katharina.soukup-altrichter@ph-ooe.at

Curriculum

Lehrgangstitel: „Assistenz für Kinder & Jugendliche mit Beeinträchtigung in Kinderbetreuungseinrichtungen und in Schulen“

Planende Einheit: Institut Inklusive Pädagogik

Veranstaltende/s Institut/e: Institut Inklusive Pädagogik

Kooperationen mit externen Institutionen: Amt der OÖ Landesregierung - Direktion Bildung und Gesellschaft

Umfang und Dauer: 4

Zahl der Module: 4

Zeitliche Struktur: 2 Studienjahre

Semester: 4

Echtstunden: 370

Präsenzstundenanteil: 18,50 SWST

Zielgruppe/n:

Personen, die pädagogische Assistenzleistung in Pflichtschulen bzw. weiterführenden Schulen leisten und für Stützkräfte in Kinderbetreuungseinrichtungen

Schulischer Bereich: Elementar -und Grundstufe, SEK 1 und fallweise SEK 2

Bereich Kindergarten- und/oder Sozialpädagogik: Stützkräfte in Kinderbetreuungseinrichtungen

Zulassungsvoraussetzungen:

keine

Reihungskriterien:

nach Datum der Anmeldung

Kurzbeschreibung:

Der Lehrgang professionalisiert pädagogische Assistent/innen für Schüler/innen mit besonderen Bedürfnissen in Schulen und Stützkräfte, die in Kinderbetreuungseinrichtungen eingesetzt sind.

Ziel(e):

Die Absolvent/innen

- erkennen „Behinderung“ als soziale Konstruktion.
- reflektieren ihre Sichtweise von Behinderung und verändern sie gegebenenfalls.
- setzen sich mit Inklusiver Bildung auseinander und beschreiben inklusionsfördernde und gendersensible Assistenzangebote und erkennen Exklusionsrisiken in ihrem Arbeitsfeld.
- beschreiben die unterschiedlichen Felder für Assistenzleistung und kennen deren rechtlichen Grundlagen.
- setzen sich mit den unterschiedlichen Einrichtungen bzw. der Schule, ihrem Auftrag und den rechtlichen Grundlagen auseinander.

Inhalte:

- Inklusionschancen und Exklusionsrisiken
- Rolle und Funktion von Assistenz in Bildungseinrichtungen
- mehrperspektivischer Behinderungsbegriff
- Spannungsfeld Inklusion und Sonderpädagogik

- Therapie und Pädagogik
- Methoden der Assistenz in den Bildungseinrichtungen
- Weiterentwicklung im eigenen Arbeitsbereich

Kompetenzen:

Die Absolvent/innen

- beschreiben die professionellen Anforderungen und Rechte ihres Berufes.
- positionieren sich in Bezug auf ihren Behinderungsbegriff.
- setzen sich mit Sonderpädagogik im Zusammenhang mit Inklusionspädagogik auseinander.
- beschreiben und reflektieren Inklusionschancen und Exklusionsrisiken in ihrem Arbeitsbereich.
- reflektieren ihre Rolle in den Teams an den Bildungseinrichtungen kritisch.
- lernen unterschiedliche Methoden für die unterschiedlichen Entwicklungsalter kennen und bewerten sie.
- beschreiben und präsentieren eine Maßnahme der Weiterentwicklung im eigenen Arbeitsbereich.

Beurteilungsvoraussetzungen und Prüfungsbedingungen: siehe angefügte Prüfungsordnung

Erwerbbarer formale Qualifikationen/Befähigungen:

Die Absolventinnen/Absolventen des Lehrganges werden für die pädagogisch assistierenden Tätigkeitsbereiche in folgenden Bildungseinrichtungen qualifiziert: Krabbelstube, Kindergarten, Pflichtschule und weiterführende Schulen.

Die Absolvent/innen erlangen für den folgend beschriebenen Arbeitsbereich eine solide, wissenschaftlich fundierte Qualifikation entsprechend den nachstehend angeführten gesetzlichen Grundlagen:

1) **Pflichtschulorganisationsgesetz** „Durch den Einsatz der Assistenz werden Schülerinnen und Schülern mit besonderen Bedürfnissen (für die ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wurde bzw. ein Verfahren lt. § 8 Schulpflichtgesetz läuft), die besten Bildungschancen ermöglicht.“

2) **Chancengleichheitsgesetz** „Die Zuständigkeit für die Schulassistenz in Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht, Übungsschulen, Allgemeinbildende sowie Berufsbildende höhere Schulen bzw. Gymnasien liegt in der Direktion Soziales und Gesundheit, Abteilung Soziales. Wesentliche Zielsetzung der Schulassistenz ist die Unterstützung der Schüler/innen mit Beeinträchtigungen in lebenspraktischen Bereichen und bei der Bewältigung der schulischen Anforderungen.“

3) **Handbuch für Assistenz für Schüler/innen mit besonderen Bedürfnissen im Schulalltag und in der pädagogischen Arbeit** (Amt der OÖ Landesregierung - Direktion Bildung und Gesellschaft)

- individuelles Lernen begleiten und bei der Umsetzung schulischer Anforderungen assistieren
- Unterstützung im Rahmen von Gruppenarbeiten, Projekten, Wochenplanarbeit, lehrerzentrierter Unterricht
- Unterstützung im Rahmen basaler Lernbereiche (Wahrnehmung, Kognition und Motorik)
- bei der Erziehungsarbeit assistieren – Schüler/innen emotional und motivational unterstützen
- wichtige Informationen und Beobachtungen über Schülerinnen und Schüler im Team und mit den Eltern austauschen.

4) **Handbuch für Integration** (Amt der OÖ Landesregierung, Direktion Bildung und Gesellschaft, Kinderbetreuung, 2012, 2. Auflage) erfüllen Stützkräfte in Kinderbetreuungseinrichtungen unter anderem folgende Aufgaben:

- vertraut machen mit der Situation der Kinder, der Gruppe, der Kinderbetreuungseinrichtungen.
- Unterstützung der Integrationskinder bei der Eingliederung in Spielprozesse, Spielbegleitung.
- soziale Prozesse in der Gesamt- oder in der Kleingruppe initiieren und begleiten.
- Anleitungen der gruppenführenden Pädagog/innen und der Fachberatung für Integration aufnehmen und ausführen.
- Unterstützung bei der Bewältigung der Alltagsroutine,
- Eingehen auf individuelle Bedürfnisse des Kindes,
- Durchführung gezielter Fördermaßnahmen in der Einzelsituation und in der Kleingruppe,

- Beobachtung und Begleitung des Kindes in der Gesamtgruppe unter Berücksichtigung der Eigenständigkeit des Kindes.
- Stützkräfte mit päd. Ausbildung: schriftliche Aufzeichnungen, Planung und Reflexion von Fördermaßnahmen in Absprache und Zusammenarbeit mit der/dem gruppenführenden Pädagog/in/en und der/dem Fachberater/in für Integration
- päd. Intervenieren bei Verhaltensauffälligkeiten und in anderen schwierigen Situationen
- prozessbegleitende Zusammenarbeit intern und extern
- Aufbereitung und Modifikation von Bildungsangeboten und Materialien.

Abschlussdokument:

Zeugnis

Akademische Bezeichnung / Akademischer Grad:

Evaluation: Die Evaluation erfolgt durch den einheitlichen Rückmeldebogen PH OÖ.

Qualifikationsprofil

Die Absolvent/innen werden für ihre Tätigkeit in der pädagogischen Assistenzleistung für Kinder & Jugendliche- mit Beeinträchtigung in Schulen und für die Arbeit als Stützkraft für Integration in Kinderbetreuungseinrichtungen qualifiziert.

Modulraster

MODUL 1 –Grundlagen 1: Das Phänomen Behinderung			
5,00 EC		4,50 SWSt	
2,00	2,00	1,00	0,00
MODUL 2 –Grundlagen 2: Pädagogische Grundlagen			
5,00 EC		3,75 SWSt	
1,00	4,00	0,00	0,00
MODUL 3 – Assistenz in Schule und Hort			
6,00 EC		4,75 SWSt	
2,00	4,00	0,00	0,00
MODUL 4 – Assistenz in Kindergarten und Krabbelstube			
6,00 EC		5,50 SWSt	
2,00	4,00	0,00	0,00
Summe EC:		25,00	
Summe SWSt.:		18,50	

Legende:

HW	Humanwissenschaften
FW	Fachwissenschaften und Fachdidaktiken
SP	Schulpraktische Studien
ES	Ergänzende Studien

LV	Lehrveranstaltung	UE	Übung
VO	Vorlesung	SE	Seminar
WP	Wahlpflichtmodul	WM	Wahlmodul
(H)LGÜ	(hochschul)lehrgangsübergreifendes Modul		

Semesterübersicht

Studienfachbereiche	Semesterwochenstunden
---------------------	-----------------------

Semester	und european credits (EC)					(1 SWSt. = 15EH a 45 Min.)	
	HW	FW	SP	ES		Präsenzstudienanteile (inkl. betreuter Studienanteile)	Summe
1. Semester	2,00	2,00	1,00	0,00		4,50	4,50
2. Semester	1,00	4,00	0,00	0,00		3,75	3,75
3. Semester	2,00	4,00	0,00	0,00		4,75	4,75
4. Semester	2,00	4,00	0,00	0,00		4,75	4,75
Abschlussarbeit					3,00	0,75	0,75
Summen	7,00	14,00	1,00	0,00	3,00	18,50	18,50

Modulübersicht

M1	Studienfachbereiche und european credits (EC)				LV-Art		Semesterwochenstunden (1 SWSt. = 15 EH 45 Min.)		European credits (EC)
Grundlagen 1: Das Phänomen Behinderung	HW	FW	SP	ES	VO/SE/UE/EX	Semester	Präsenzstudienanteile (inkl. betreuter Studienanteile)	Summe	
Paradigmen von Behinderung	1,00	1,00	0,00	0,00	SE	1	2,00	2,00	2,00
Inklusion und Sonderpädagogik	1,00	0,00	0,00	0,00	SE	1	0,75	0,75	1,00
Peerarbeit 1	0,00	1,00	0,00	0,00	UE	1	0,75	0,75	1,00
Praktikum	0,00	0,00	1,00	0,00	UE	1	1,00	1,00	1,00
Summen	2,00	2,00	1,00	0,00			4,50	4,50	5,00

M2	Studienfachbereiche und european credits (EC)				LV-Art		Semesterwochenstunde n (1 SWSt. = 15 EH 45 Min.)		European credits (EC)
Grundlagen 2: Pädagogische Grundlagen	HW	FW	SP	ES	VO/SE/UE/EX	Semester	Präsenzstudienanteile (inkl. betreuter Studienanteile)	Summe	
Pädagogische Grundlagen in KBE und in der Schule und die Rolle der Assistenz	1,00	0,00	0,00	0,00	VO	2	0,75	0,75	1,00
Ergotherapeutische Unterstützung in der assistierenden Arbeit	0,00	1,00	0,00	0,00	SE	2	0,75	0,75	1,00
Physiotherapeutische Unterstützung in der assistierenden Arbeit	0,00	1,00	0,00	0,00	SE	2	0,75	0,75	1,00
Teamarbeit	0,00	1,00	0,00	0,00	UE	2	0,75	0,75	1,00
Peerarbeit 2	0,00	1,00	0,00	0,00	UE	2	0,75	0,75	1,00
Summen	1,00	4,00	0,00	0,00			3,75	3,75	5,00

M3	Studienfachbereiche und european credits (EC)				LV-Art	Semester	Semesterwochenstunden (1 SWSt. = 15 EH 45 Min.)		European credits (EC)
	HW	FW	SP	ES			Präsenzstudienanteile (inkl. betreuter Studienanteile)	Summe	
Assistenz in Schule und Hort					VO/SE/UE/EX				
Gesetzliche Grundlage und Arbeitsfelder in Schule und Hort	1,00	0,00	0,00	0,00	VO	3	0,75	0,75	1,00
Kognitive Entwicklung, Lernentwicklungsdiagnostik und adäquate Hilfestellung	1,00	0,00	0,00	0,00	SE	3	0,75	0,75	1,00
Methodik 1: Unterstützung bei der Sprache und der Kommunikation	0,00	2,00	0,00	0,00	SE	3	0,75	0,75	1,00
Methodik 2: Beziehungen anbahnen und aufrechterhalten	0,00	1,00	0,00	0,00	SE	3	0,75	0,75	1,00
Methodik 3: Freizeitgestaltung	0,00	1,00	0,00	0,00	SE	3	0,75	0,75	1,00
Inklusionschancen und Exklusionsrisiken durch die Assistenzarbeit		1,00			SE	3	0,75	0,75	1,00
Summen	2,00	5,00	0,00	0,00			4,50	4,50	6,00

M 4	Studienfachbereiche und european credits (EC)				LV-Art	Semester	Semesterwochenstunden (1 SWSt. = 15 EH 45 Min.)		European credits (EC)
	HW	FW	SP	ES			Präsenzstudienanteile (inkl. betreuter Studienanteile)	Summe	
Assistenz in Kindergarten und Krabbelstube					VO/SE/UE/EX				
Gesetzliche Grundlage und Arbeitsfelder im Kindergarten und Krabbelstube	1,00	0,00	0,00	0,00	VO	4	0,75	0,75	1,00
Entwicklungspsychologie und Entwicklungsdiagnostik	1,00	0,00	0,00	0,00	SE	4	0,75	0,75	1,00
Methodik 1: alltagsintegrierte Förderung und Pflege	0,00	1,00	0,00	0,00	SE	4	0,75	0,75	1,00
Methodik 2: Unterstützung bei der Sprach-, Denk-, und Spielentwicklung	0,00	1,00	0,00	0,00	SE	4	0,75	0,75	1,00
Inklusionschancen und Exklusionsrisiken durch die Assistenzarbeit	0,00	1,00	0,00	0,00	SE	4	0,75	0,75	1,00
Peerarbeit 3		1,00			SE	4	0,75	0,75	1,00
Summen	2,00	4,00	0,00	0,00			4,50	4,50	6,00

Abschlussarbeit				Semesterwochenstunden (1 SWSt. = 15 EH a 45 Min.)		Semester	Präsenzstudienanteile (inkl. betreuter Studienanteile)	Summe	European credits (EC)
Abschlussarbeit									
Abschlussarbeit und Präsentation	3					4	0,75	0,75	3,00
Summen Abschlussarbeit	3						0,75	0,75	3,00

Modulbeschreibungen

Modulbeschreibung – Modul 1					
Kurzzeichen: M1		Modulthema: Grundlagen 1: Das Phänomen Behinderung			
Lehrgang: „Assistenz für Kinder & Jugendliche mit Beeinträchtigung in Kinderbetreuungseinrichtungen und in Schulen“		Modulverantwortliche/r: N.N.			
Semester: 1				EC: 5	
Dauer und Häufigkeit des Angebots: einmal pro Lehrgang		Niveaustufe (Studienabschnitt):			
Kategorie:					
<input checked="" type="radio"/>	Basismodul	<input type="radio"/>	Aufbaumodul		
<input checked="" type="radio"/>	Pflichtmodul	<input type="radio"/>	Wahlpflichtmodul	<input type="radio"/>	Wahlmodul
Verbindung zu anderen Modulen:					
Bei studienübergreifenden Modulen:					
Studienkennzahl:		Lehrgang/Hochschullehrgang/Studiengang:		Modulkurzzeichen:	
Voraussetzungen für die Teilnahme: keine					
Bildungsziele: Die Studierenden - setzen sich mit ihren eigenen Konstruktionen über Behinderung, sozial-ökonomische, kulturelle Hintergründe auseinander.					

- diskutieren unterschiedliche Sichtweisen von Behinderung und sozial-emotionalen Unterstützungsbedarf.
- kennen einige wesentliche Kernelemente der Wissenschaftsbereiche Sonder- und Inklusionspädagogik und können sie zueinander in Beziehung setzen.
- absolvieren ein Praktikum in einer Kinderbetreuungseinrichtung oder einer Schule.
- bearbeiten die Themen des Modules in einer betreuten Peerarbeit in regionalen Gruppen

Bildungsinhalte:

- unterschiedliche Perspektiven von Behinderung
- beruflich relevante Kernaspekte der Sonder- und Inklusionspädagogik
- Praktikum
- Peerarbeit

Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen:

Die Studierenden

- beschreiben für ihren Beruf elementare wissenschaftliche Aspekte der Sonder- und Inklusionspädagogik
- setzen sich kritisch und mehrperspektivisch mit dem „Behinderungsbegriff“ auseinander
- setzen diese Erkenntnisse für die Analyse ihres Arbeitsfeldes „Assistenz“ ein
- beschreiben und bewerten ihr Praktikum

Literatur: Wird von den Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltungen aktuell bekannt gegeben

Lehr- und Lernformen: seminaristisches Arbeiten, Peerarbeit

Beurteilung:

Portfolio: schriftliche, zusammenfassende Darstellung der Inhalte des Modules 1

Beurteilungsart: mit/ohne Erfolg teilgenommen

Sprache(n): deutsch

M1	Studienfachbereiche und european credits (EC)				LV-Art	Semester	Semesterwochenstunden (1 SWSt. = 15 EH 45 Min.)		European credits (EC)
	HW	FW	SP	ES			Präsenzstudienanteile (inkl. betreuter Studienanteile)	Summe	
Grundlagen 1: Das Phänomen Behinderung					VO/SE/UE/EX				
Paradigmen von Behinderung	1,00	1,00	0,00	0,00	SE	1	2,00	2,00	2,00
Inklusion und Sonderpädagogik	1,00	0,00	0,00	0,00	SE	1	0,75	0,75	1,00
Peerarbeit 1	0,00	1,00	0,00	0,00	UE	1	0,75	0,75	1,00
Praktikum	0,00	0,00	1,00	0,00	UE	1	1,00	1,00	1,00
Summen	2,00	2,00	1,00	0,00			4,50	4,50	5,00

Modulbeschreibung – Modul 2					
Kurzzeichen: M2		Modulthema: Grundlagen 2: Pädagogische Grundlagen			
Lehrgang: „Assistenz für Kinder & Jugendliche mit Beeinträchtigung in Kinderbetreuungseinrichtungen und in Schulen“		Modulverantwortliche/r: N.N.			
Semester: 2					
Dauer und Häufigkeit des Angebots: einmal pro Lehrgang		Niveaustufe (Studienabschnitt):			
Kategorie:					
<input checked="" type="radio"/>	Basismodul	<input type="radio"/>	Aufbaumodul		
<input checked="" type="radio"/>	Pflichtmodul	<input type="radio"/>	Wahlpflichtmodul	<input type="radio"/>	
Verbindung zu anderen Modulen:					
Bei studienübergreifenden Modulen:					
Studienkennzahl:		Lehrgang/Hochschullehrgang/Studiengang:		Modulkurzzeichen:	
Voraussetzungen für die Teilnahme: keine					
Bildungsziel: <ul style="list-style-type: none"> - kennen (sonder)pädagogischen Grundlagen für die jeweiligen Arbeitsfelder und können Assistenzarbeit darinnen verorten - beschreiben für die pädagogische Assistenz relevante Unterstützungsmöglichkeiten, basierend auf Methoden und Konzepten der Ergo- und Physiotherapie - kennen Grundlagen von Teamarbeit und schätzen ihre professionsbezogen asymmetrische Rolle und Funktion in den Teams ein - setzen sich in Peergruppen kritisch mit den Inhalten des Modules auseinander 					
Bildungsinhalte: <ul style="list-style-type: none"> - Pädagogische Grundlagen in Kinderbetreuungseinrichtungen und der Schule und die Rolle der Assistenz - Therapie 1: alltagsrelevante ergotherapeutische Unterstützung in der Assistenzarbeit - Therapie 2: alltagsrelevante physiotherapeutische Unterstützung in der Assistenzarbeit - Teamarbeit in asymmetrischen Teams - Peerarbeit 2 					
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> - beschreiben für den Arbeitsbereich relevante pädagogische Grundlagen und bewerten sie aus der Sicht der Assistenzleistung - beschreiben ihre Rolle und ihre Aufgaben in Lehrer/innenteams, Mitarbeiter/innenteams - begründen Art und Einsatz therapeutischer Methoden unter dem Aspekt der Erleichterung des Lernens, Spielens und der Alltagsbewältigung 					
Literatur: wird von den Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltungen aktuell bekannt gegeben					

Lehr- und Lernformen: seminaristisches Arbeiten und Peerarbeit

Beurteilung:

Portfolio: schriftliche Sammlung von therapeutischen Unterstützungsmöglichkeiten zur Unterstützung der Motorik und Alltagsbewältigung und von teamunterstützenden Maßnahmen und Begründungen für deren Einsatz

Beurteilungsart:

Mit/ohne Erfolg teilgenommen

Sprache(n): deutsch

M2	Studienfachbereiche und european credits (EC)				LV-Art	Semester	Semesterwochenstunden (1 SWSt. = 15 EH 45 Min.)		European credits (EC)
	HW	FW	SP	ES			Präsenzstudienanteile (inkl. betreuter Studienanteile)	Summe	
Grundlagen 2: Pädagogische Grundlagen					VO/SE/UE/EX				
Pädagogische Grundlagen in KBE und in der Schule und die Rolle der Assistenz	1,00	0,00	0,00	0,00	VO	2	0,75	0,75	1,00
Ergotherapeutische Unterstützung in der assistierenden Arbeit	0,00	1,00	0,00	0,00	SE	2	0,75	0,75	1,00
Physiotherapeutische Unterstützung in der assistierenden Arbeit	0,00	1,00	0,00	0,00	SE	2	0,75	0,75	1,00
Teamarbeit	0,00	1,00	0,00	0,00	SE	2	0,75	0,75	1,00
Peerarbeit 2	0,00	1,00	0,00	0,00	SE	2	0,75	0,75	1,00
Summen	1,00	4,00	0,00	0,00			3,75	3,75	5,00

Modulbeschreibung – Modul 3				
Kurzzeichen: M3		Modulthema: Assistenz in Schule und Hort		
Lehrgang: „Assistenz für Kinder & Jugendliche mit Beeinträchtigung in Kinderbetreuungseinrichtungen und in Schulen“		Modulverantwortliche/r: N.N.		
Semester: 3				
Dauer und Häufigkeit des Angebots:		Niveaustufe (Studienabschnitt):		
Kategorie:				
<input checked="" type="radio"/>	Basismodul	<input type="radio"/>	Aufbaumodul	
<input checked="" type="radio"/>	Pflichtmodul	<input type="radio"/>	Wahlpflichtmodul	<input type="radio"/>
Verbindung zu anderen Modulen:				
Bei studienübergreifenden Modulen:				
Studienkennzahl:		Lehrgang/Hochschullehrgang/Studiengang:		Modulkurzzeichen:
Voraussetzungen für die Teilnahme: keine				
Bildungsziel: Die Studierenden - beschreiben die Bildungsaufgaben und die organisationale Struktur schulischer Bildungseinrichtungen, Nachmittagsbetreuung, Ganztageschulen und Horten und deren gesetzliche Grundlagen und die Assistenzarbeit in diesen Einrichtungen. - verorten ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten in den jeweiligen Arbeitsbereichen - fassen Kerninhalte von kindlichen und jugendlichen Entwicklungsphasen, Entwicklungsaufgaben und Entwicklungsbedingungen zusammen und verstehen sie als Deutungshilfe für kindliches und jugendliches Handeln. - bewerten Lernstandsdiagnostik und Förderung aus Sicht der Assistenzarbeit. - beschreiben Methoden für die Unterstützung beim Lernen, bei der Kommunikation und Sprache, bei der Anbahnung und Aufrechterhaltung von Beziehungen und der Freizeitgestaltung. - setzen sich mit unterschiedlichen Formen der Hilfestellungen auseinander. - beurteilen Situationen, in Bezug auf ihre inkludierenden bzw. exkludierenden Dynamiken. - setzen sich mit Freizeitangeboten im Rahmen der Assistenzarbeit auseinander. - entwickeln eine Sensibilität für Situationen, in denen sie diskriminieren und entwerfen alternative Handlungsmöglichkeiten.				
Bildungsinhalte: - Gesetzliche Grundlagen, das Arbeitsfeld „Schule und Hort“ und Rolle und Funktion von Assistent/innen - Beschreibung und Verortung des eigenen Arbeitsbereiches in der jeweiligen Einrichtung - Inklusionschancen und Exklusionsrisiken - Entwicklungspsychologie und Lernentwicklungsdiagnostik - Unterstützung beim Lernen, in der Sprache und in der Anbahnung und Aufrechterhaltung von				

Beziehungen - verschiedene Arten der Hilfestellung - Freizeitgestaltung
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen: Die Studierenden - verorten und bewerten auf Grundlage der gesetzlichen Grundlagen ihre Rechte, Pflichten und Aufgaben - beschreiben relevante Entwicklungsbereiche des Kindes- und Jugendalters. - benennen ihren Beitrag zur Lernentwicklungsdiagnostik und zur effizienten Unterstützung. - bewerten Methoden in der Unterstützung von Lernen, Beziehung, Sprache und Kommunikation. - diskutieren Methoden zur Freizeitgestaltung mit Kindern und Jugendlichen.
Literatur: Wird von den Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltungen aktuell bekannt gegeben
Lehr- und Lernformen: seminaristisches Arbeiten
Beurteilung: Portfolio: schriftliche begründete Zusammenfassung relevanter Methoden
Beurteilungsart: Mit/ohne Erfolg teilgenommen
Sprache(n): deutsch

M3	Studienfachbereiche und european credits (EC)				LV- Art		Semesterwochenstunden (1 SWSt. = 15 EH 45 Min.)		European credits (EC)
	HW	FW	SP	ES			Präsenzstudienanteile (inkl. betreuter Studienanteile)	Summe	
Assistenz in Schule und Hort					VO/SE/UE/EX	Semester			
Gesetzliche Grundlage und Arbeitsfelder in Schule und Hort	1,00	0,00	0,00	0,00	VO	3	0,75	0,75	1,00
Kognitive Entwicklung, Lernentwicklungsdiagnostik und adäquate Hilfestellung	1,00	0,00	0,00	0,00	SE	3	0,75	0,75	1,00
Methodik 1: Unterstützung bei der Sprache und der Kommunikation	0,00	2,00	0,00	0,00	SE	3	0,75	0,75	1,00
Methodik 2: Beziehungen anbahnen und aufrechterhalten	0,00	1,00	0,00	0,00	SE	3	0,75	0,75	1,00
Methodik 3: Freizeitgestaltung	0,00	1,00	0,00	0,00	SE	3	0,75	0,75	1,00
Inklusionschancen und Exklusionsrisiken durch die Assistenzarbeit	0,00	1,00	0,00	0,00	SE	3	0,75	0,75	1,00
Summen	2,00	5,00	0,00	0,00			4,50	4,50	6,00

Modulbeschreibung – Modul 4				
Kurzzeichen: M4		Modulthema: Assistenz im Kindergarten und in der Krabbelstube		
Lehrgang: „Assistenz für Kinder & Jugendliche mit Beeinträchtigung in Kinderbetreuungseinrichtungen und in Schulen“		Modulverantwortliche/r: N.N.		
Semester: 4				
Dauer und Häufigkeit des Angebots: einmal pro Lehrgang		Niveaustufe (Studienabschnitt):		
Kategorie:				
<input checked="" type="radio"/>	Basismodul	<input type="radio"/>	Aufbaumodul	
<input checked="" type="radio"/>	Pflichtmodul	<input type="radio"/>	Wahlpflichtmodul	<input type="radio"/>
Verbindung zu anderen Modulen:				
Bei studienübergreifenden Modulen:				
Studienkennzahl:	Lehrgang/Hochschullehrgang/Studiengang:		Modulkurzzeichen:	
Voraussetzungen für die Teilnahme: keine				
Bildungsziele: Die Studierenden - beschreiben die Bildungsaufgaben und die organisationale Struktur vom Kindergarten und der Krabbelstube, deren gesetzliche Grundlagen und die Assistenzarbeit in diesen Bildungseinrichtungen. - verorten ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten in den jeweiligen Arbeitsbereichen. - fassen Kerninhalte von (klein)kindlichen und kindlichen Entwicklungsphasen, Entwicklungsaufgaben und Entwicklungsbedingungen zusammen und verstehen sie als Deutungshilfe für (klein)kindliches Handeln. - beschreiben Diagnostik und Förderung aus Sicht der Assistenzarbeit. - beschreiben Methoden für die Unterstützung beim Spiel, in der Alltagsbewältigung und in der Pflege. - setzen sich mit der in den Alltag und in das Spiel integrierten Förderung auseinander. - beurteilen Situationen, in Bezug auf ihre inkludierenden bzw. exkludierenden Dynamiken. - entwickeln eine Sensibilität für Situationen, in denen sie diskriminieren und entwerfen alternative Handlungsmöglichkeiten. - beschreiben ein Entwicklungsvorhaben im eigenen Arbeitsbereich und präsentieren die Ergebnisse.				
Bildungsinhalte: - Rahmenbedingungen, Gesetze und Assistenzarbeit in Kinderbetreuungseinrichtungen und im Kindergarten - Aufgaben, Rechte und Pflichten in den jeweiligen Arbeitsbereichen - Inklusionschancen und Exklusionsrisiken - Entwicklungspsychologie und -diagnostik				

<ul style="list-style-type: none"> - Methodik für die Krabbelstube und den Kindergarten - Peerarbeit 3 - Abschlussarbeit und Präsentation
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen: Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> - verorten und bewerten auf Grundlage der gesetzlichen Grundlagen ihre Rechte, Pflichten und Aufgaben - bewerten methodisch-didaktische Angebote, die für die Assistenzarbeit relevant sind. - beschreiben die Relevanz von Entwicklungsphasen und -aufgaben und von Entwicklungsbedingungen für das bessere Verstehen kindlichen Handelns. - bewerten Förderangebote in Bezug auf ihre Relevanz zur Bewältigung von Alltag und Spiel. - reflektieren inklusionsfördernde Maßnahmen bzw. Exklusionsrisiken in ihrem Arbeitsbereich. - entwickeln einen relevanten Bereich im eigenen Arbeitsbereich weiter, beschreiben, evaluieren und präsentieren das Ergebnis.
Literatur: Wird von den Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltungen aktuell bekannt gegeben
Lehr- und Lernformen: seminaristisches Arbeiten, Peerarbeit
Beurteilung: Portfolio: "Methodenbox" und Begründung für den Einsatz der Methoden schriftliche Abschlussarbeit und Präsentation
Beurteilungsart: „mit Erfolg/ohne Erfolg teilgenommen“
Sprache(n): deutsch

M 4	Studienfachbereiche und european credits (EC)				LV- Art		Semesterwochenstunden (1 SWSt. = 15 EH 45 Min.)		European credits (EC)
	HW	FW	SP	ES			Semester	Präsenzstudienanteile (inkl. betreuter Studienanteile)	
Assistenz in Kindergarten und Krabbelstube					VO/SE/UE/EX				
Gesetzliche Grundlage und Arbeitsfelder im Kindergarten und Krabbelstube	1,00	0,00	0,00	0,00	VO	4	0,75	0,75	1,00
Entwicklungspsychologie und Entwicklungsdiagnostik	1,00	0,00	0,00	0,00	SE	4	0,75	0,75	1,00
Methodik 1: alltagsintegrierte Förderung und Pflege	0,00	1,00	0,00	0,00	SE	4	0,75	0,75	1,00
Methodik 2: Unterstützung bei der Sprach-, Denk-, und Spielentwicklung	0,00	1,00	0,00	0,00	SE	4	0,75	0,75	1,00
Inklusionschancen und Exklusionsrisiken durch die Assistenzarbeit	0,00	1,00	0,00	0,00	SE	4	0,75	0,75	1,00
Peerarbeit 3	0,00	1,00	0,00	0,00	UE	4	0,75	0,75	1,00
Summen	2,00	4,00	0,00	0,00			4,50	4,50	6,00

Basisliteratur

Jesper, Juul & Krüger, Knut (2007): Dein kompetentes Kind. Rowohlt Taschenbuch

Schick, Hella (2011): Entwicklungspsychologie der Kindheit und Jugend; Ein Lehrbuch für die Lehrerbildung und schulische Praxis. Kohlhammer

Schoor, Heide (2011): Leben mit Behinderungen: Eine Einführung in die Rehabilitationspädagogik anhand von Fallbeispielen. Kohlhammer

Lanwer, Willehad (2006): Diagnostik: Methoden in Heilpädagogik und Heilerziehungspflege: Schülerband. Bildungsverlag 1

Göppel, Rolf (2005): Das Jugendalter: Entwicklungsaufgaben - Entwicklungskrisen – Bewältigungsformen. Kohlhammer

Selbstbestimmtes Leben Behinderte e.V. (2001): Selbstbestimmt leben mit persönlicher Assistenz. Ein Schulungskonzept für AssistenznehmerInnen. AG Spak Büch

Allgemeine Prüfungsordnung für Lehrgänge / Hochschullehrgänge der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich

Zusätzlich zu dieser Prüfungsordnung sind die Angaben zu den erforderlichen Leistungsnachweisen in den Modulbeschreibungen und Lehrveranstaltungsbeschreibungen zu beachten.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für Lehrgänge / Hochschullehrgänge an der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich und enthält Bestimmungen über Beurteilungsvoraussetzungen und zu vergebenden

Beurteilungen. Die Regelungen orientieren sich am HG 2005, §§ 43 – 46 und der HCV 2006.

Das sind:

- Beurteilungen von Lehrveranstaltungen
- Beurteilungen von Modulen
- Beurteilung einer Abschlussarbeit

§ 2 Arten von Lehrveranstaltungen

(1) Vorlesung (VO): Lehrveranstaltung, in der die Wissensvermittlung durch eine Aneinanderreihung von Fachvorträgen durch eine/n Lehrende/n erfolgt.

(2) Seminar (SE): Lehrveranstaltung, die in den fachlichen Diskurs und Argumentationsprozess einführt. Die Studierenden werden aktiv einbezogen. Seminare dienen der Vorstellung wissenschaftlicher Arbeit und wissenschaftlicher Methoden und der Diskussion darüber.

(3) Übung (UE): Lehrveranstaltung, die intensive, meist auch praktische Auseinandersetzung mit einem (Spezial-)Themenbereich fördert.

(4) Exkursion (EX): dient der wissenschaftlich begründeten Veranschaulichung von Lehrinhalten, wobei der empirische und/oder regionale Bezug einzelner Forschungsbereiche in deren natürlicher Umgebung vermittelt wird.

§ 3 Informationspflicht

Die Lehrenden informieren die Studierenden zu Beginn der ersten Lehrveranstaltung eines Moduls nachweislich über Ziele, Inhalte, allfällige Studienaufträge sowie über Leistungsanforderungen, Beurteilungskriterien und Details der Prüfung (durch Veröffentlichungen in PH Online).

Die Studierenden haben das Recht, eine abweichende Prüfungsmethode zu beantragen, wenn eine länger andauernde Behinderung vorliegt, die die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderung der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden. (s. § 63 Abs. 1 Z 7 HG)

§ 4 Beurteilungsvoraussetzungen und Prüfungsanmeldung

(1) Voraussetzung zur Zulassung zu einer Prüfung ist die Erfüllung allfälliger Studienaufträge, die ordnungsgemäße Inskription und die Anwesenheit bei allen Lehrveranstaltungen (SE, UE, EX). Die Anwesenheit bei Vorlesungen kann durch eigenständiges Literaturstudium ersetzt werden.

(2) Bei Vorliegen von berücksichtigungswürdigen Gründen (z. B. Krankenhausaufenthalt) kann die Lehrgangsführung eine Leistung (z. B. Studienauftrag) zum Ersatz von höchstens 25 % der tatsächlich gehaltenen Lehrveranstaltungseinheiten festlegen.

(3) Die Studierenden haben sich entsprechend den Terminfestsetzungen rechtzeitig zu den Prüfungen bzw. zu deren Wiederholungen bei den jeweiligen Prüfer/innen oder – im Falle kommissioneller Prüfungen – bei der zuständigen Lehrgangsführung anzumelden und im Falle der Verhinderung auch wieder rechtzeitig

abzumelden.

§ 5 Beurteilung des Studienerfolgs

(1) Grundlagen für die Leistungsbeurteilung sind die Bildungsziele, Bildungsinhalte und Kompetenzen des jeweiligen Curriculums.

(2) Die Leistungsbeurteilung hat durch Beobachtung der Mitarbeit in den Lehrveranstaltungen, durch Kontrolle der Erfüllung von Studienaufträgen, Portfolios etc. und/oder durch Prüfungen im Sinne der Prüfungsordnung zu erfolgen.

(3) Der positive Erfolg von Prüfungen und anderen Leistungsnachweisen inkl. der Abschlussarbeit ist mit "Sehr gut" (1), "Gut" (2), "Befriedigend" (3) oder "Genügend" (4), der negative Erfolg ist mit "Nicht genügend" (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig.

Mit "Sehr gut" sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und eigenständige adäquate Lösungen präsentiert werden. Mit "Gut" sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und zumindest eigenständige Lösungsansätze angeboten werden. Mit "Befriedigend" sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt werden. Mit "Genügend" sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden. Mit "Nicht genügend" sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine Beurteilung mit "Genügend" nicht erfüllen.

(4) Wenn eine Notenbeurteilung unmöglich oder unzumutbar ist, ist bei positivem Erfolg mit "mit Erfolg teilgenommen", bei negativem Erfolg mit "ohne Erfolg teilgenommen" zu beurteilen. Die abweichende Beurteilungsart wird in der Rubrik "Leistungsnachweise" der betreffenden Modulbeschreibungen ausgewiesen.

Mit "mit Erfolg teilgenommen" sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen zumindest in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden. Mit "ohne Erfolg teilgenommen" sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine Beurteilung mit "mit Erfolg teilgenommen" nicht erfüllen.

§ 6 Prüfungsdauer

(1) Die Prüfungsdauer soll bei mündlichen Prüfungen 15 Minuten nicht unter- und 40 Minuten nicht überschreiten. Auf eine angemessene Vorbereitungszeit ist Bedacht zu nehmen.

(2) Die Prüfungsdauer soll bei schriftlichen Prüfungen 45 Minuten nicht unter- und 180 Minuten nicht überschreiten.

(3) Die Prüfungsdauer soll bei praktischen Prüfungen 30 Minuten nicht unter- und 90 Minuten nicht überschreiten. Auf eine angemessene Vorbereitungszeit ist Bedacht zu nehmen.

§ 7 Beurteilung von Modulen

(1) Modulbeurteilungen können erfolgen:

- * durch abschließende Prüfungen (schriftlich und/oder mündlich und/oder praktisch) oder andere Leistungsnachweise (z. B. Modularbeiten) über das gesamte Modul oder
- * durch Einzelbeurteilungen der Lehrveranstaltungen des Moduls.

(2) Wird ein Modul durch eine Prüfung oder einen anderen Leistungsnachweis über das gesamte Modul abgeschlossen, erfolgt die Beurteilung durch eine Prüfungskommission, die von der Lehrgangsleitung bestellt wird. Die Prüfungskommission besteht aus drei Lehrenden des jeweiligen Moduls. Lehren weniger als drei Lehrende in einem Modul, nominiert die Lehrgangsleitung einschlägig qualifizierte Lehrende aus dem Lehrgang als Mitglieder der Prüfungskommission. Die Mitglieder der Prüfungskommission wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Protokollführer/in. Jedes Mitglied hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme, Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

§ 8 Sondervorschriften für (schriftliche) Arbeiten zur Auseinandersetzung mit den Lehrinhalten

(1) Unter schriftlichen Arbeiten bzw. Arbeiten mit Textanteil sind Seminararbeiten, Modularbeiten und lehrgangsbegleitende Arbeiten zu verstehen. Alle schriftlichen Arbeiten bzw. Arbeiten mit Textanteil haben den in § 9 Abs. 8 formulierten wissenschaftlichen Kriterien zu entsprechen.

(2) Lehrgangsbegleitende Arbeiten sind mehreren Modulen zugeordnet und dokumentieren den Lernprozess bzw. die Lernergebnisse mehrerer Module (z. B. Portfolio, Projektarbeiten, Forschungsarbeiten). Die den einzelnen Modulen zugeordneten Anforderungen sind in der Rubrik "Beurteilung" der jeweiligen Modulbeschreibungen ausgewiesen. Die Beurteilungen der modulspezifischen Teilleistungen erfolgen, wenn ein Modul durch Einzelbeurteilungen seiner Lehrveranstaltungen abgeschlossen wird, durch Einzelprüfer/innen, sonst durch Prüfungskommissionen.

(3) Der Arbeitsaufwand für die zu leistenden Arbeiten ist mit dem Workload des Moduls abzustimmen.

§ 9 Abschlussarbeit für Lehrgänge ab 30 EC

Abschlussarbeiten sind keiner spezifischen Lehrveranstaltung bzw. keinem spezifischen Modul zugeordnet. Sie dienen der abschließenden und vertiefenden Beschäftigung mit einem oder mehreren Schwerpunkten des Lehrgangs.

(1) Die Studierenden wählen aus einer von der Lehrgangsleitung erstellten Liste je eine Betreuerin/einen Betreuer für die Abschlussarbeit aus, mit welcher/welchem auch das Thema der Abschlussarbeit zu vereinbaren ist. Die Themenvereinbarung bedarf der Zustimmung der Lehrgangsleitung.

(2) Die Anmeldung zur Abschlussarbeit hat spätestens im vorletzten regulären Lehrgangsemester bei der/dem betreuenden Lehrenden zu erfolgen.

(3) Die Abschlussarbeit hat pro drei für diese Abschlussarbeit im Curriculum vorgesehenen ECTS-Credits mindestens 20 Seiten (Formatierung entsprechend den Richtlinien zur Bachelorarbeit) zu umfassen. Teile der Abschlussarbeit können auch in anderer als in Textform (etwa in Form von Videos, Lernprogrammen, DVDs oder CDs, formalen Sprachen etc.) gestaltet werden. In diesen speziellen Fällen sind Umfang und

Form der Arbeit mit der Betreuerin/dem Betreuer zu vereinbaren.

(4) Die Abschlussarbeit ist einfach in schriftlicher, fest gebundener Ausfertigung und auf CD-ROM im Dateiformat „PDF“ abzugeben. Auf der CD-ROM müssen der Name der Verfasserin/des Verfassers, der Titel der Arbeit sowie der Lehrgang angegeben werden.

(5) Jeder Abschlussarbeit ist folgende eigenhändig unterfertigte Erklärung der/des Studierenden anzuschließen: "Ich erkläre, dass ich die vorliegende Abschlussarbeit selbst verfasst habe und dass ich dazu keine anderen als die angeführten Behelfe verwendet habe. Außerdem habe ich ein Belegexemplar verwahrt."

(6) Präsentation der Abschlussarbeiten: Die Abschlussarbeiten werden durch die jeweiligen Autorinnen und Autoren präsentiert, anschließend werden noch offene Fragen mit den Mitgliedern der Prüfungskommission (Abs. 7) diskutiert und Rückmeldungen zu den Arbeiten gegeben.

(7) Die kommissionelle Beurteilung der Abschlussarbeit einschließlich Präsentation erfolgt durch die Betreuerin/den Betreuer und eine zweite Lehrende/einen zweiten Lehrenden, die/der von der Lehrgangsleitung zu bestimmen ist. Kann das Einvernehmen zwischen den Mitgliedern der Prüfungskommission nicht hergestellt werden, wird die Prüfungskommission um eine/einen von der zuständigen Institutsleitung nominierte Expertin/ nominierten Experten erweitert. Die erweiterte Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit, Stimmenthaltung ist unzulässig.

(8) Kriterien für die Beurteilung sind:

- ausgewogene Berücksichtigung des aktuellen Wissensstandes im Fachbereich
- differenziertes Problembewusstsein und präzise Fragestellung
- Verortung des Themas in der aktuellen Forschungs- und Bildungsdiskussion
- stringente Gliederung und roter Faden
- sprachlich-stilistische Eigenständigkeit
- kritisch-selektiver Umgang mit den dem Forschungsstand entsprechenden Quellen
- klare Ausweisung des Berufsfeldbezuges
- Offenlegung und Begründung der Wahl und korrekte Anwendung der Vorgangsweise
- abschließende Reflexion und Präsentation

(9) Im Falle einer negativen Beurteilung der Abschlussarbeit kann diese maximal dreimal wiederholt werden. Ein einmaliger Wechsel der Betreuerin/des Betreuers und/oder ein einmaliger Wechsel des Themas sind möglich, erhöhen jedoch nicht die Gesamtzahl der Wiederholungen.

(10) Für die Beurteilung der letzten Wiederholung der Abschlussarbeit hat die zuständige Institutsleitung eine Prüfungskommission zu bestellen, die aus den beiden Prüferinnen/Prüfern und einer weiteren qualifizierten Lehrkraft besteht. Die erweiterte Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit, Stimmenthaltung ist unzulässig.

§ 10 Prüfungstermine

Prüfungen können frühestens nach Beendigung der Lehrveranstaltungen, des Moduls abgelegt werden. Begründete Ausnahmen erfordern die Zustimmung der zuständigen Lehrgangsleitung. Prüfungen über

Inhalte von Modulen sind studienbegleitend möglichst zeitnah zu den Studienveranstaltungen durchzuführen, in denen die prüfungsrelevanten Inhalte erarbeitet wurden.

Andere Leistungen (Teile von Prüfungen, Studienaufträge, Portfolios, etc.) können jedoch bereits während des/der Semester(s) beurteilt werden.

§ 11 Öffentlichkeit mündlicher Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen sind öffentlich.

(2) Es ist zulässig, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken.

(3) Die Prüfer/innen bzw. die Prüfungskommission haben das Recht, einzelne Zuhörer/innen auszuschließen, wenn sie die Prüfung stören.

§ 12 Beurkundung von Prüfungen und Teilnahmebestätigungen

(1) Jede Beurteilung einer Lehrveranstaltung/eines Moduls ist auf Verlangen der/des Studierenden durch Ausstellung eines Zeugnisses zu bescheinigen und jedenfalls in der Studienevidenz zu vermerken (§ 46 Abs. 1 HG 2005).

(2) Der/Dem Studierenden ist auf ihr/sein Verlangen Einsicht in allfällige Beurteilungsunterlagen und in das Prüfungsprotokoll (mit Ausnahme der Beratungs- und Abstimmungsprotokolle) zu gewähren. Der/Die Studierende ist berechtigt, von diesen Unterlagen Fotokopien herzustellen (§ 44 Abs. 5 HG 2005).

(3) Teilnahmebestätigungen können für Lehrveranstaltungen ausgestellt werden, die nicht mit einer Prüfung oder einer anderen Art der Leistungsfeststellung abgeschlossen werden.

§ 13 Prüfungswiederholungen/höchstzulässige Anzahl an Prüfungsantritten

(1) Bei negativer Beurteilung einer Prüfung stehen der/dem Studierenden insgesamt drei Wiederholungen zu, wobei die letzte Wiederholung als kommissionelle Prüfung abzulegen ist. Die Prüfungskommission besteht aus drei Prüfer/innen, die von der Institutsleitung bestellt werden. Die Mitglieder der Prüfungskommission wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Protokollführer/in. Jedes Mitglied einer Prüfungskommission hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme, Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

(2) Auf die höchstzulässige Anzahl an Prüfungsantritten ist anzurechnen:

- die negative Beurteilung einer Prüfung
- der Abbruch bzw. die Nichtbeurteilung einer Prüfung infolge der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel

§ 14 Rechtsschutz bei Prüfungen

gemäß § 44 Hochschulgesetz 2005.

§ 15 Nichtigerklärung von Beurteilungen

gemäß § 45 Hochschulgesetz 2005.

§ 16 Abschluss des Studiums

Das Studium ist erfolgreich beendet, wenn alle Module und die vorgesehene Abschlussarbeit positiv beurteilt sind.

§ 17 Dauer des Studiums

Die Dauer des Studiums darf die doppelte Anzahl der im Curriculum vorgesehenen Semester nicht überschreiten (§ 59 Abs. 2 Z 5 HG 2005).

Ergänzungen: